

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.844.227

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8795/J-NR/2021

Wien, am 28. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. November 2021 unter der Nr. **8795/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mögliche Umgehung von Immunitätsbestimmungen – 2. Versuch“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 8 bis 16:

- *1. Gegen welche Abgeordnete des Nationalrates, Bundesräte sowie Mitglieder von Landtagen wird derzeit ein Ermittlungsverfahren geführt?*
- *2. In Hinblick auf welche Abgeordnete des Nationalrates und Bundesräte wird derzeit ein Anfangsverdacht geprüft?*
- *8. Welche Abgeordneten wurden in der laufenden Gesetzgebungsperiode als Zeugen in welchen Verfahren einvernommen?*
- *9. Welche Abgeordneten wurden im Zuge einer Telefonüberwachung belauscht?*
- *10. Gegen welche Abgeordneten wurden sonstige besondere Ermittlungsmaßnahmen nach dem 4. oder 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO beantragt, aus welchen Gründen und wurden diese gerichtlich genehmigt?*
- *11. Welche Ermittlungsmaßnahmen gegen Abgeordnete wurden durch Weisung der Fachaufsicht untersagt?*

- *12. Elektronische Kommunikation welcher Abgeordneten wurde in dieser Gesetzgebungsperiode sichergestellt?*
- *13. Wurden die betreffenden Abgeordneten über die Sicherstellung informiert?*
- *14. Gegen wie viele Mitarbeiterinnen parlamentarischer Klubs oder parlamentarische Mitarbeiterinnen wird derzeit ein Strafverfahren geführt?*
- *15. Gegen wie viele Bedienstete der Parlamentsdirektion wird derzeit ein Strafverfahren geführt?*
- *16. Sind Ihnen neben den beiden genannten Fällen sonst noch Pläne von Staatsanwaltschaften aus dieser Gesetzgebungsperiode bekannt, Sicherstellungen bei Abgeordneten oder deren parlamentarischem Umfeld anzuordnen?*

Verwiesen wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 7826/J-NR/2021. Mit den in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) gespeicherten Daten ist eine automationsunterstützte Filterung und damit Auswertung speziell auf den hier angeführten Personenkreis nicht möglich. Die Erhebung der Ermittlungsverfahren wäre angesichts der Größe der in der Anfrage angeführten Personenkreise von weit über 1000 Einzelpersonen nicht zu bewältigen.

Die Fragen, die sich auf geplante Ermittlungshandlungen beziehen, betreffen die von den Staatsanwälten gemäß Art. 90a B-VG als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit auszuübende und nicht dem Interpellationsrecht nach Art. 52 Abs 1 B-VG unterliegende Ermittlungsfunktion. Auch mit Blick auf § 12 StPO sowie aus Gründen der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes wäre es mir verwehrt, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

Zu den Fragen 3 bis 7:

- *3. Werden Abgeordnete in Zusammenhang mit möglichem Geheimnisverrat durch Beamte des BVT als Beschuldigte geführt?*
- *4. Wird in diesem Zusammenhang gegen Abgeordnete ein Anfangsverdacht geprüft?*
- *5. Handelt es sich beim in der Kronenzeitung zitierten Akt um einen Verschlussakt?*
- *6. Wurde in Hinblick auf die Weitergabe von Informationen aus dem besagten Strafakt ein Verfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 310 StGB eingeleitet?*
- *7. Welche Personen hatten Zugang zu diesem Akt?*

Unter der Prämisse, dass sich diese Fragen auf das Verfahren beziehen, das für mediales Aufsehen anlässlich einer Hausdurchsuchung bei einem ehemaligen Nationalratsabgeordneten sorgte und über das in der Kronen Zeitung vom 13. September 2021 berichtet wurde, ergibt sich aus dem verfahrensgegenständlichen Bericht der

Staatsanwaltschaft Wien vom 7. Jänner 2022, dass keine Ermittlungen gegen aktive Abgeordnete geführt werden und dieses Verfahren nicht mehr als Verschlussache eingestuft ist. In Hinblick auf die Weitergabe von Informationen aus diesem Ermittlungsakt wurde kein Verfahren gegen unbekannte Täter wegen des Verdachts nach § 310 StGB eingeleitet. Nach dem Zugriffsprotokoll hatten die fallführende Staatsanwältin, deren Gruppenleiterin, Teammitarbeiter:innen und die Leiterin der Medienstelle der Staatsanwaltschaft Wien, die zuständige Oberstaatsanwältin und Teammitarbeiterinnen der Oberstaatsanwaltschaft Wien, zwei Richter und Teammitarbeiter:innen des Landesgerichts für Strafsachen Wien sowie ein Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz Zugang zum anfragerelevanten Akt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

